

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 08.08.2025
AZ.:

WP 20-25 SV 68/057

Anregung/Beschwerde nach § 24 GO NRW

Anregung nach § 24 GO: Erhalt und Schutz von Grabdenkmälern

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

17.09.2025

01.10.2025

Vorberatung

Entscheidung

Anlage 1: Anregung nach § 24 GO Erhalt und Schutz von Grabdenkmälern

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:

Der Bürgerantrag wird zur fachlichen Bewertung sowie zur Entscheidung an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen.

Eine Empfehlung hierzu spricht der Hauptausschuss nicht aus.

Antragstext für den Stadtentwicklungsausschuss:

Ich halte es für unabdingbar, sich mit dem Denkmalschutz ... für Grabdenkmäler aus dem 20. und 21. Jhd. zu befassen ...

Ich würde es begrüßen, wenn wir der Nachwelt auch Beispiele aus der Moderne, die oft ein hohes Maß an handwerklicher Kunst aufweisen, erhalten können.

Begründung:

Auf den Hildener Friedhöfen sind in der letzten Zeit verstärkt die Denkmäler der Wahl/ Kaufgräber nach Ablauf der Belegungszeit und in Absprache mit den bisherigen Inhabern abgeräumt worden, deren Entstehungszeit im wesentlichen in das ausgehende 20. Jhd. fällt.

Dabei sind einige aus meiner Sicht erhaltenswerte Denkmäler für immer verloren gegangen. Ich halte es für unabdingbar sich mit dem Denkmalschutz ebenfalls für Grabdenkmäler aus dem 20. und 21. Jhd. zu befassen und nicht ausschließlich sich auf die „bürgerlichen Grabmale“ aus dem 19. Jhd. zu beschränken.

Ich würde es begrüßen, wenn wir der Nachwelt auch Beispiele aus der Moderne, die oft ein hohes Maß an handwerklicher Kunst aufweisen, erhalten können.

Die dann geschützten Denkmäler können schließlich von Kunden für ihre Bestattungsanliegen erworben oder in Patenschaft gepflegt werden.

Für Anregungen und Auswahlkriterien stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für eine Einschätzung der Anregung sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die bisherige Praxis im Umgang mit Grabmalen auf den Hildener Friedhöfen darzustellen.

Zunächst muss klargestellt werden, dass der im Antrag genutzte Begriff Denkmal / Grabdenkmal den falschen Eindruck erwecken könnte, dass es bereits denkmalgeschützte Objekte gibt, die obwohl unter einem besonderen Schutz stehend, entsorgt wurden. Vielmehr muss der Antrag inhaltlich so verstanden werden, dass die Grabmale (in der Regel Grabsteine), welche eventuell aus Sicht des Anregenden z.B. aus einer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung heraus, eine erhaltenswerte Relevanz begründen, zu einem geschützten Denkmal ernannt werden sollen.

Nutzungsberechtigte lassen Grabmale im Zeitpunkt des Graberwerbes bzw. einer Beisetzung herstellen und auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung durch Steinmetzbetriebe auf „ihrer“ Grabstelle aufstellen. Somit liegt das Recht am Eigentum an dem jeweiligen Grabmal bei den Nutzungsberechtigten. Damit liegt auch das Recht bei ihnen, nach Ablauf der Nutzungsdauer eines Grabes über das Schicksal des Grabmals / Grabsteins zu entscheiden. Dabei steht es ihnen frei, den Stein nach Ablauf der Ruhezeit abzuholen, anderweitig zu verwenden oder ihn der Friedhofsverwaltung für eine Übernahme anzubieten.

Grundsätzlich darf die Friedhofsverwaltung hier nicht in die Entscheidungen der Nutzungsberechtigten eingreifen, da dies ein Bestandteil der Nutzung der Grabstelle ist. Gleichwohl sucht die Friedhofsverwaltung bei einem interessanten Grabstein aktiv den Kontakt zu und das Gespräch mit den Nutzungsberechtigten und weist diese frühzeitig darauf hin, dass es die Möglichkeit der Übernahme durch die Friedhofsverwaltung gibt.

Neben der freiwilligen Überlassung an die Friedhofsverwaltung kann es unter bestimmten Voraussetzungen, welche in der Satzung für die Friedhöfe geregelt sind, dazu kommen, dass Grabmale in die Obhut der Stadt übergehen.

Die auf die Stadt übergegangenen Grabmale werden nicht pauschal entsorgt. Vielmehr werden sie im Vorfeld eingehend begutachtet und geprüft, ob es sich bei ihnen um besonders gestaltete, kunsthistorisch oder lokalgeschichtlich relevante Grabmale handelt. Dies geschieht mit großer Sorgfalt und unter Berücksichtigung gestalterischer sowie erhaltungswürdigenden Gesichtspunkte. Grabsteine, die seitens der Friedhofsverwaltung als erhaltenswert eingestuft werden, werden fachgerecht eingelagert. Diese Steine werden für eine spätere Verwendung aufbewahrt und finden gezielt Einsatz an speziell eingerichteten Orten auf dem Friedhof. Dazu zählen beispielsweise anonyme Gedenkplätze, Gedenkbereiche in Baumfeldern oder andere würdig gestaltete Erinnerungsorte. Auf diese Weise gelingt es, besonders charakteristische oder qualitätsvolle Grabsteine dauerhaft zu bewahren und ihnen einen neuen, würdevollen Platz zu geben.

Ein gelungenes Beispiel ist eine preisgekrönte Steele zu nennen, welche vor ein paar Jahren nach Abräumen einer privaten Grabstelle übernommen wurde. Diese Steele wurde auf dem Südfriedhof am Gedenkplatz der Kolumbarien installiert und bleibt dort auf ewig erhalten.

Dieses Vorgehen hat sich seit vielen Jahren bewährt und trägt dem berechtigten Anliegen Rechnung, kulturell oder handwerklich wertvolle Grabmale nicht dem Vergessen preiszugeben. Auch wenn es sich dabei nicht um eine formale Unterschutzstellung im denkmalrechtlichen Sinn handelt, wird durch die sorgfältige Auswahl und Wiederverwendung im Rahmen der Möglichkeiten der Friedhofsverwaltung ein aktiver Beitrag zum Erhalt solcher Zeugnisse der Friedhofskultur geleistet.

Unabhängig dieser gut funktionierenden Praxis ist die Friedhofsverwaltung auch mit der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt Hilden im regelmäßigen Austausch, wenn tatsächlich ein Grabmal bzw. eine Grabstelle aus ihrer Sicht unter Denkmalschutz gestellt werden soll. Die heute in der Denkmalliste zu findenden Objekte sind eher ganze Grabstellen inkl. der Grabmale, welche als Gesamtinszenierung als Denkmal unter Schutz gestellt wurden. Damit sind diese auch an den Ort der ehemaligen Grabstelle gebunden.

Die Friedhofsverwaltung genehmigt im Durchschnitt über 200 Grabmale pro Jahr, damit summiert sich die Anzahl der vorhandenen Grabmale der letzten Jahrzehnte auf mehrere Tausend Stück.

Aus Sicht der Stadtverwaltung wird mit der dargestellten Praxis dem Anliegen des Anregenden ausreichend Rechnung getragen. Erhaltenswerte Grabmale werden, wenn es die Eigentümer zulassen, für die Nachwelt als Beispiele für eine hohe handwerkliche Kunst „aus der Moderne“ erhalten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Stadtverwaltung, den Antrag, der - so hat die Stadtverwaltung den Eindruck - auch darauf abzielt, dass den unzweifelhaft ebenfalls fachlich kompetenten Anregenden bei der Entscheidung, ob es sich um ein erhaltenswertes Grabmal handelt, einzubeziehen, abzulehnen. Der damit verbundene weitergehende Prüf- und Organisationsaufwand ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht zu leisten.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine

Inklusionsrelevanz:

Keine

Verfahrensablauf:

Der Hauptausschuss hat die Anregung/die Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist (§ 6 Absatz 5 Hauptsatzung).

Gemäß § 10a der Hauptsatzung sind die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz abschließend dem Stadtentwicklungsausschuss zugewiesen.

Christian Lüttgen

STADT HILDEN
Poststelle

09. Juli 2025

..... Anl.

Hilden, den 7. Juli des Jahres 2025

Stadt Hilden
Herr Roland Becker
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Bürgeranregung nach GO §24

Sehr geehrter Herr Becker

Gemäß der Bürgeranregung nach GO §24 möchte ich folgenden Sachverhalt zur Diskussion stellen und den Rat bitten sich mit dieser Angelegenheit zu befassen:

Auf den Hildener Friedhöfen sind in der letzten Zeit verstärkt die Denkmäler der Wahl/ Kaufgräber nach Ablauf der Belegungszeit und in Absprache mit den bisherigen Inhabern abgeräumt worden, deren Entstehungszeit im wesentlichen in das ausgehende 20. Jhd. fällt.

Dabei sind einige aus meiner Sicht erhaltenswerte Denkmäler für immer verloren gegangen. Ich halte es für unabdingbar sich mit dem Denkmalschutz ebenfalls für Grabdenkmäler aus dem 20. und 21. Jhd. zu befassen und nicht ausschließlich sich auf die „bürgerlichen Grabmale“ aus dem 19. Jhd. zu beschränken.

Ich würde es begrüßen wenn wir der Nachwelt auch Beispiele aus der Moderne, die oft ein hohes Maß an handwerklicher Kunst aufweisen, erhalten können.

Die dann geschützten Denkmäler können schließlich von Kunden für ihre Bestattungsanliegen erworben oder in Patenschaft gepflegt werden.

Für Anregungen und Auswahlkriterien stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Gern möchte ich Sie bitten mir eine Eingangsbestätigung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

